

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttnansdorf vom 11. Dezember 2019, Zahl: A-2019-1179-00167, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013 wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Köttnansdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr (Benützungsg Gebühr) zu entrichten.

## **§ 3 Bezugsgebühr (Benützungsg Gebühr)**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr (Benützungsg Gebühr) für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr (Benützungsg Gebühr) ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,50 (inkl. 10% MWSt.)

## **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Benützungsg Gebühr) ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung und Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen

Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Benützungsgebühr) verpflichtet.

- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Mit Fälligkeit 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen [die mittels Lastschriftanzeige erfolgt] wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 09.06.1997, Zahl 152/810-4/97-1 zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 21.12.2009, Zahl: 850/1/1618/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Josef Liendl